



GRUPPE
SPD, Grüne und Freie
im Rat der Gemeinde Kirchlinteln

Antrag zur Änderung der Hauptsatzung für den VA am 06.12.2021 und die Ratssitzung am 09.12.2021

Der Rat möge beschließen, die Hauptsatzung wie folgt zu verändern:

1. § 5 (Aufgaben der Ortsvorsteher/innen) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat kann für jede Ortschaft eine stellvertretende Ortsvorsteherin oder einen stellvertretenden Ortsvorsteher bestellen, die bzw. der die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vertritt. Das Vorschlagsrecht für die stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Ortsvorsteher liegt bei der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der jeweiligen Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, dieselben Informationen wie die jeweilige Ortsvorsteherin oder der jeweilige Ortsvorsteher.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher sowie stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben die Belange ihrer Ortschaft gegenüber den Organen und Gremien der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Sie sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die ihre jeweilige Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören und können in allen Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, Vorschläge an den Rat und die Gemeindeverwaltung unterbreiten sowie vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher und die stellvertretende Ortsvorsteherin oder der stellvertretende Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

Sie sollen bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, zugegen sein oder hinzugezogen werden.“



Gruppensprecher
Richard Eckermann
Eschweg 17a
27308 Kirchlinteln-Otersen
Mobil: 0177-7718309
E-Mail:
richard.eckermann@t-online.de

- c) In Absatz 4 werden die Worte „bzw. ihre Stellvertretung“ durch die Worte „sowie die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher und die stellvertretende Ortsvorsteherin oder der stellvertretende Ortsvorsteher sind bei Verfügungen über Gemeindevermögen und beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auch dann zu hören, wenn ihre bzw. seine Ortschaft betroffen ist und der Vorgang den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzurechnen ist.“

2. § 7 (Einwohnerversammlung) wird wie folgt geändert:

- e) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen; jährliche Ortschaftsversammlungen“

- f) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einwohnerversammlungen“ durch die Worte „Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

- g) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) In jeder Ortschaft findet mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Ortschaftsversammlung für alle Einwohnerinnen und Einwohner statt, in der Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vorgestellt und erörtert werden sowie die Einwohnerinnen und Einwohner Fragen an Rat und Verwaltung stellen, ihre Meinung äußern und Anregungen geben können. Eine gemeinsame Durchführung für mehrere Ortschaften ist bei Bedarf möglich. Zu der Ortschaftsversammlung lädt der Bürgermeister alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder im Rat vertretenen Fraktion ein. Der Bürgermeister legt den Termin der Ortschaftsversammlung in Abstimmung mit der jeweiligen Ortsvorsteherin oder dem jeweiligen Ortsvorsteher sowie der stellvertretenden Ortsvorsteherin oder dem stellvertretenden Ortsvorsteher fest und stellt die Tagesordnung im Benehmen mit diesen auf; § 59 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG gilt entsprechend. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall anlassbezogen die Durchführung weiterer Ortschaftsversammlungen beschließen.“

3. § 9 (Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:

- h) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Verdener Aller-Zeitung“ ein Komma und die Formulierung „den Verdener Nachrichten sowie in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt auf der Internetseite <https://www.kirchlinteln.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/> in einem gesonderten elektronischen Dokument“ eingefügt.
- i) in Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Pläne, Karten oder Zeichnungen gemäß Satz 2 sollen im Internetangebot der Gemeinde unter <https://www.kirchlinteln.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/> eingestellt werden.

- j) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gemeinde“ die Formulierung „sowie auf der Internetseite <https://www.kirchlinteln.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>“ eingefügt.
- k) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Verdener Aller-Zeitung“ ein Komma und die Formulierung „den Verdener Nachrichten sowie auf der Internetseite <https://www.kirchlinteln.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>“ eingefügt.
- l) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen sowie Ortschaftsversammlungen nach § 7.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Verbesserung der Mitwirkung und Vertretung der Ortschaften sowie der Einwohnerinnen und Einwohner und der Zusammenarbeit mit dem Rat und der Gemeindeverwaltung.

Zu 1.:

Künftig soll in allen Ortschaften die Möglichkeit zur Bestellung einer Stellvertretung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher durch den Rat bestehen. Die Ausübung der Stellvertretung soll nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt sein, sondern flexibel in Abstimmung zwischen Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher und Stellvertretung erfolgen können. Um eine umfassende Information zu gewährleisten und die Einbindung der Ortschaftsinteressen zu verbessern, werden alle Regelungen über Informationsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten aus dem NKomVG und dem Gebietsänderungsvertrag an dieser Stelle gebündelt zusammengefasst und präzisiert. Damit werden die Funktion und Aufgabenwahrnehmung der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Stellvertretungen sowie ihre Beteiligungsrechte und gestärkt. Die Änderungen ermöglichen künftig eine gesicherte Vertretung und Entlastung der Aufgabenwahrnehmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und führen zu einer breiteren Wahrnehmung und Abbildung der Ortschaftsinteressen gegenüber Rat und Gemeindeverwaltung.

Zu 2.:

Künftig soll es in jeder Ortschaft mindestens einmal jährlich eine Ortschaftsversammlung unter Beteiligung aller Gemeinderatsfraktionen geben, um dadurch strukturell bessere und direktere Beteiligungsmöglichkeiten bezüglich der Belange der Ortschaften und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen.

Zu 3.:

Die Ergänzungen ermöglichen eine verbesserte Information und Beteiligung für die Einwohnerinnen und Einwohner über die beiden Tageszeitungen und das Internet.

Kirchlinteln, 25. November 2021

Richard Eckermann (SPD), Vorsitzender der Gruppe SPD, Grüne, Freie
gez. Wilhelm Haase-Bruns (Grüne), stellv. Vorsitzender der Gruppe SPD, Grüne, Freie
gez. Frank-Peter Seemann (Freie), stellv. Vorsitzender der Gruppe SPD, Grüne, Freie